DHS
Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.

Der Arbeitgeber

Auch der Arbeitgeber trägt Verantwortung. Die Fürsorgepflicht verpflichtet ihn, Gesundheit und Leben der Belegschaft zu schützen. Er muss dafür sorgen, dass die Beschäftigten bei ihrer Aufgabenerfüllung fähig sind, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu beachten (GUV-VA 1, § 7). Arbeitgeber dürfen Beschäftigte im alkoholisierten Zustand nicht ihre Tätigkeit weiter ausüben lassen, da sie sich und andere gefährden können.

Unfallverhütungsvorschriften „Grundsätze der Prävention" Pflichten des Unternehmers (der Führungskraft)- § 7 Befähigung für Tätigkeiten

(1) Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

(2) Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich und andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.

Quelle: Gesetzliche Unfallversicherung GUV-V A 1 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention", Juli 2004, § 7

Wie erkenne ich Alkoholprobleme?

Alkoholprobleme entwickeln sich über lange Zeit und bleiben zu Beginn oft unbemerkt. Früher oder später wird der Alkoholkonsum zum Problem – nicht nur am Arbeitsplatz. Bei folgenden Anzeichen könnte riskanter Alkoholkonsum oder eine Abhängigkeit vorliegen:

Arbeitsverhalten

- Häufige Abwesenheit während der Arbeitszeit
- Entschuldigungen durch Dritte
- (Zunehmende) Unzuverlässigkeit

Persönlichkeit

- (Extreme) Stimmungsschwankungen
- Überreaktion auf (vermeintliche) Kritik oder Überangepasstheit
- Zunehmender Rückzug, Isolation

Trinkverhalten

- Alkoholkonsum bei (unpassenden) Trinkgelegenheiten
- Viel Alkohol bei feierlichen Anlässen
- „Heimliches" Trinken
- Alkoholfahne und Versuch, Geruch zu tarnen
- Demonstrative Vermeidung von Alkohol

Was kann ich tun, wenn Kollegen/-innen problematisch trinken?

Verantwortung abgeben statt Fehlverhalten decken

Kollegen/-innen helfen Betroffenen nicht, indem sie ihnen Arbeit abnehmen oder Fehlverhalten decken. Es ist wichtig, dass Betroffene selbst Verantwortung für ihr Verhalten tragen. Suchen Sie das direkte Gespräch. Vorwürfe bringen nichts. Die Sorge und Beobachtungen sollten im Mittelpunkt stehen.

Beratung und Unterstützung suchen

Ein Gespräch mit Vertrauten über die belastende Situation hilft. Betriebsintern sind der Sozialdienst, die Personalabteilung oder andere Vertrauenspersonen erste Ansprechpartner. Außerhalb des Betriebes bietet das Fachpersonal der Suchtberatung Unterstützung an. Beratungsstellen in der Nähe finden Sie unter www.dhs.de (Rubrik Einrichtungssuche).

Das Gespräch mit Vorgesetzten

In bestimmten Situationen, z.B. wenn Betroffene unter Alkoholeinfluss gefährliche Maschinen bedienen, sind Beschäftigte im Sinne der Arbeitssicherheit verpflichtet, dies dem Vorgesetzten zu melden (siehe Arbeitsschutzgesetz §§ 15 Abs.1 und 16). Häufig zögern Kollegen/-innen aber zu lange, das Thema anzusprechen und wollen den Betroffenen nicht „anschwärzen". Was also tun, wenn das Gespräch mit der betroffenen Person nichts bewirkt hat? Dann sollte der direkte Vorgesetzte angesprochen werden. Die vermuteten Alkoholprobleme der betroffenen Person müssen nicht Thema sein, sondern der Bezug auf das Arbeitsverhalten und die Leistung. Die eigene aktuelle Arbeitssituation und Bedürfnisse sollten in den Vordergrund gestellt werden.

Welche Hilfe bietet der Betrieb?

In vielen Betrieben gibt es Präventionsmaßnahmen. Diese haben zum Ziel, Beschäftigten mit problematischem Alkoholkonsum oder einer Abhängigkeitserkrankung zu helfen. Wesentlich sind Gespräche zwischen Führungskräften und Betroffenen anhand eines Stufenplans. Stufengespräche sind eine Abfolge von meistens fünf Terminen, in denen Unterstützung, konkrete Verletzungen vertraglicher Pflichten sowie mögliche Sanktionen aufgezeigt werden. Ein Hilfeangebot wird in jedem Gespräch unterbreitet. Darunter können Angebote zur Beratung, Entzugsbehandlung, ambulanter oder stationärer Therapie und/oder Nachsorge verstanden werden.

Wo gibt es weitere Hilfe?

Ganz gleich, ob es jemanden in Ihrem Arbeitsumfeld gibt, der Ihnen durch übermäßigen Alkoholkonsum Sorgen bereitet oder ob Sie sich über Ihren eigenen Alkoholkonsum Gedanken machen. Falls Sie Hilfe benötigen, vertrauen Sie sich einem betriebsinternen Ansprechpartner oder Suchtberater, einer Beratungsstelle oder Selbsthilfegruppe an. Gemeinsam mit der beratenden Person können Sie vertrauensvoll über die vorliegende Problematik reden und nach Lösungswegen suchen. Grundsätzlich gilt die Schweigepflicht, jedes Gespräch wird absolut vertraulich behandelt.

Firmenlogo/Regionaler Kontakt

Weitere Informationen sowie Kontakt zu Beratungsstellen finden Sie unter www.dhs.de

DHS | Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.
Westenwall 4 | 59065 Hamm
Tel. +49 2381 9015-0
info@dhs.de | www.dhs.de
(Preis entsprechend der Preisliste Ihres Telefonanbieters für Gespräche in das Hammer Ortsnetz)

Gefördert durch:
Die Bundesregierung
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Projekt
EWA-European Workplace and Alcohol

Mit freundlicher Unterstützung der
DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband

Auflage:
9. Auflage, Januar 2019
9.50.01.19

Alkohol am Arbeitsplatz

Warum ist Alkohol am Arbeitsplatz ein Thema?

- 10% aller Beschäftigten – von der Geschäftsführung bis zur Aushilfskraft – trinken aus gesundheitlicher Sicht zu viel. 5% trinken riskant, weitere 5% sind suchtgefährdet.
- Bei jedem 5. Arbeits- und Wegeunfall spielt Alkohol eine Rolle. Riskant konsumierende Beschäftigte sind 3,5 Mal häufiger in Arbeitsunfälle verwickelt.
- Mit zunehmendem Alkoholkonsum fehlen Beschäftigte bis zu 16 Mal häufiger am Arbeitsplatz. Das bedeutet 25% weniger Arbeitsleistung.
- Bei jeder 6. Kündigung geht es um Alkohol.
- Bei jungen Beschäftigten überwiegen eher akute Probleme mit Alkohol, z. B. Kater, Müdigkeit und Unkonzentriertheit, bei älteren treten eher Probleme im Sinne einer Abhängigkeit auf.

Gerade in der Arbeitswelt erweist sich Alkohol schon in geringen Mengen als folgenreich.

Ab wann wird Alkoholkonsum gesundheitsschädlich?

Ich trinke 2-3 Bierchen am Abend – bin ich da schon Alkoholiker?

Meist nicht. Neben der Menge, die man trinkt, kommt es auf viele andere Faktoren an. Zum Beispiel, wie lange Sie schon Alkohol trinken, ob Sie täglich trinken oder ob der Alkohol für Sie eine besondere Aufgabe erfüllt, z. B. Stressabbau. Wichtig ist die Frage, ob Sie heute mehr trinken als früher, um dieselbe Wirkung zu erzielen. Das bedeutet nämlich, dass sich Ihr Körper schon an Alkohol gewöhnt hat und das ist ein Warnsignal. Riskantes Trinken beginnt meist unauffällig. Erst spät können Betroffene akzeptieren, dass sie die Kontrolle über ihr Trinken verloren haben. Alkohol wird leicht unterschätzt.

Alkohol? Weniger ist besser!

Alkoholkonsum ist immer riskant. Deshalb sollte möglichst wenig oder gar kein Alkohol getrunken werden.

Das Krankheitsrisiko ist für gesunde Erwachsene nachweislich erhöht

- für Frauen, wenn sie täglich mehr als 12 g reinen Alkohol trinken
- für Männer, wenn sie täglich mehr als 24 g reinen Alkohol trinken

An wenigstens zwei bis drei Tagen pro Woche sollte ganz auf Alkohol verzichtet werden.

Verschiedene alkoholische Getränke und ihr Alkoholgehalt in Gramm:

Bier	Wein	Sherry	Likör	Whisky
0,3 l	0,2 l	0,1 l	0,02 l	0,02 l
13 g	16 g	16 g	5 g	7 g

Ist jemand, der viel Alkohol verträgt besser vor Alkohol-Folgeerkrankungen geschützt?

Nein, im Gegenteil. Wer viel Alkohol trinken kann, ohne betrunken zu wirken, trinkt oft mehr als andere – es hat den Anschein, dass Alkohol nicht schadet. Aber egal, wie die Alkoholwirkung nach außen scheint, im Körper ist die Wirkung immer gleich: und zwar leider schädlicher als uns lieb ist.

Warum ist Alkoholkonsum überhaupt schädlich?

Alkohol ist ein Zellgift. Der Konsum mindert akut die Konzentrations- und Koordinationsfähigkeit und beeinflusst die Emotionen. Langfristig schädigt Alkoholkonsum das Nervensystem und alle Organe. Besonders gefährdet ist die Leber (z. B. Leberzirrhose, Leberkrebs). Exzessiver Konsum von Alkohol kann – akut oder chronisch – zum Tod führen.

Ein überhöhter Alkoholkonsum kann nahezu alle Organe des Menschen schädigen und ist für eine Vielzahl von Krankheiten mitverantwortlich.

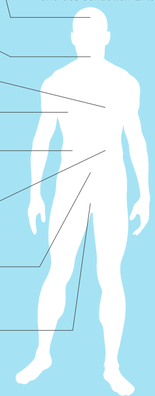

Gehirn
- Hirnzellen sterben ab, bleibende Gehirnschäden
- Verlust von Gedächtnis, Orientierungs- und Auffassungsfähigkeit
- Intelligenzverlust
- Persönlichkeitsveränderungen
- Schlaganfall

Mundhöhle Rachenraum Speiseröhre
- erhöhtes Krebsrisiko

Herz-Kreislauf-System
- Herzmuskelerkrankung
- Bluthochdruck

(weibliche) Brustdrüse
- erhöhtes Krebsrisiko

Leber
- Fettleber
- Leberentzündung
- Leberzirrhose
- Leberkrebs

Magen
- Magenschleimhautentzündung

Bauchspeicheldrüse
- chronische und akute Entzündungen
- erhöhtes Krebsrisiko

Enddarm
- erhöhtes Krebsrisiko

Nerven
- Nervenentzündung
- Nervenzellen sterben ab

Weitere gesundheitliche Folgen
- Stoffwechselstörungen
- Hautveränderungen
- Übergewicht
- erhöhte Infektionsanfälligkeit
- Störungen der Potenz und des sexuellen Erlebens

Wer ist am Arbeitsplatz zuständig, wenn es Probleme mit Alkohol gibt?

Die Beschäftigten

Grundsätzlich ist jeder für sein Verhalten selbst verantwortlich. Das gilt auch für das Alkoholtrinken – jedenfalls im Privatleben. Bei der Arbeit sieht es anders aus. Beschäftigte dürfen vor und während der Arbeit keinen Alkohol trinken, wenn sie sich selbst oder andere damit in Gefahr bringen. Dazu zählt auch Restalkohol. Sowohl der Weg zum Arbeitsplatz als auch der Heimweg gehören versicherungsrechtlich zum Arbeitsverhältnis. Der Versicherungsschutz kann entfallen, wenn Beschäftigte alkoholisiert fahren.

Arbeitsschutzgesetz §§ 15 Abs. 1 und 16

Die Beschäftigten sind verpflichtet,

- für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen,
- für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind,
- jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr … unverzüglich zu melden,
- den Arbeitgeber darin zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigen bei der Arbeit zu gewährleisten.

Quelle: Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) (BGBl. I S.1246)